

## Elternmerkblatt: Ich fahre für die Schule

### Wer fährt, ist verantwortlich

Wer Kinder in Fahrzeugen mitführt, ist dafür verantwortlich, diese richtig zu sichern. Das gilt auch bei Schülertransporten - egal ob in einem Privatauto oder einem Schulbus.

- Im Fahrzeug - sei es in einem Personenwagen oder in einem Schulbus - dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind (Feld 27 im Fahrzeugausweis). Wer fährt, ist dafür verantwortlich, Kinder unter 12 Jahren oder kleiner als 150 cm richtig zu sichern ([Art. 3a Abs. 1 und 4 Verkehrsregelverordnung VRV](#)).
- Wer gegen diese Pflicht verstösst, riskiert bei einem Unfall schwere Unfallfolgen und einen Regress der Versicherungen mit hohen Forderungen. Weiter kann es auch eine Ordnungsbusse geben ([Ordnungsbussenverordnung OBV](#); Anhang 1, Ziff. 312.2).
- Sofern sie richtig gesichert sind, dürfen Kinder unabhängig vom Alter auch auf dem Beifahrersitz platziert werden. Falls Airbags vorhanden sind und ein Kindersitz installiert wird, sind unbedingt die Hinweise des Fahrzeug- sowie des Kindersitzherstellers zu beachten.
- Kinder auf Plätzen mit Sicherheitsgurten müssen bis zum 12. Geburtstag mit einem geeigneten Kindersitz gesichert werden. Je nach Alter, Grösse und Gewicht des Kindes kann das z. B. ein Sitz erhöhter mit oder ohne Rückenlehne und/oder Seitenschutz sein. Der Kindersitz muss gemäss ECE-Reglement Nr. 44 (Version 03 oder 04) zugelassen oder gemäss ECE-Reglement Nr. 129 geprüft sein.
- **Ausnahmen:** Kein Kindersitz muss verwendet werden:
  - o Ab einer Grösse von 150 cm oder ab 12 Jahren
  - o In Gesellschaftswagen (z. B. Cars) und auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen (im Fahrzeugausweis «Kindersitzplatz», oft in Schulbussen zu finden) ab dem 4. Geburtstag
  - o Auf Sitzplätzen mit 2-Punkt-Gurten (Beckengurten) ab dem 7. Geburtstag
- Kommt es zu einem Unfall im Strassenverkehr werden allfällige Haftungsansprüche, etwa von verletzten Schülerinnen und Schülern, zwischen der Unfallversicherung der geschädigten Person und der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Halterin oder des Halters des Fahrzeugs abgewickelt werden. Die Schule hat keine Zusatzversicherung, welche für anfallende Kosten aufkommt, welche nicht über die Motorfahrzeugversicherung gedeckt sind (Selbstbehalt, Fahrzeugschaden, Bonusverlust). In solchen Fällen haftet der Fahrzeughalter eigenverantwortlich.

Eltern, die unter diesen Voraussetzungen bereit sind, im Auftrag der Lehrperson für die Schule zu fahren, füllen bitte Einverständniserklärung aus.